



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 239/99

vom

18. Oktober 2000

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, die Richter Prof. Römer, Dr. Schlichting, Terno und die Richterin Ambrosius

am 18. Oktober 2000

beschlossen:

Die Gegenvorstellungen der Beklagten gegen den Streitwertbeschuß des Senats vom 5. Juli 2000 werden zurückgewiesen.

Gründe:

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage gemäß §§ 894, 2039 BGB die Eintragung der Erbengemeinschaft, zu der sie als weiteres Mitglied neben den Beklagten gehört. In den Nachlaß fällt die ideelle Hälfte der Grundstücke. Der Erbanteil der Klägerin beträgt ein Achtel. Dementsprechend hat das Berufungsgericht den Streitwert der Klage auf 1/8 der Hälfte der Grundstückswerte festgesetzt.

Die Grundbuchberichtigung betrifft aber die gesamten, zum Nachlaß gehörenden Grundstücksteile. Einzutragen sind neben der Klägerin und den bereits im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Miterbinnen auch die weiteren Miterbinnen. Deshalb ist der Streitwert der Klage

der Wert der in den Nachlaß fallenden Grundstücksteile abzüglich des Erbteils der bereits eingetragenen Miterbinnen. So hat der Senat den Streitwert hier im Beschluß vom 5. Juli 2000 festgesetzt (im Anschluß an BGH, Beschluß vom 13. Juni 1958 - V ZR 268/56 - MDR 1958, 676; ebenso Schneider/Herget, Streitwertkommentar, 11. Aufl., Rdn. 3193, 3207 m.w.N.).

Die auf das Berufungsgericht Bezug nehmenden Gegenvorstellungen der Beklagten geben dem Senat keine Veranlassung, den angegriffenen Beschluß zu ändern.

Dr. Schmitz

Prof. Römer

Dr. Schlichting

Terno

Ambrosius